



Bundesministerium
des Innern

EINGEGANGEN

20. April 2015

Arnold Vaatz MdB
Stellvertretender Vorsitzender
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Dr. Thomas de Maizière

Bundesminister des Innern
Mitglied des Deutschen Bundestages

Herrn
Arnold Vaatz MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1000

FAX +49 (0)30 18 681-1014

E-MAIL Minister@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, den 24 April 2015

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für die übermittelten Fragen der Internet-Initiative „Dialog 2015“.

Gerade im Bereich Asyl und Migration bedarf es zielgerichteter Aufklärung über die Sachlage. In der derzeitigen, teilweise hochemotionalen Debatte werden viele Dinge miteinander vermengt, die zunächst getrennt zu betrachten sind. Dies gilt nicht erst seit dem schockierenden Anschlag auf die Flüchtlingsunterkunft in Tröglitz. Dennoch zeigt sich daran die Dringlichkeit der Lage. Alle demokratischen Parteien müssen solchen Entwicklungen mit Entschlossenheit entgegentreten. Bund, Länder und Kommunen müssen Extremismus nicht nur konsequent bekämpfen, sondern vor allem auch der Radikalisierung vorbeugen.

Ich freue mich daher, wenn mein Haus dazu beitragen kann, den Befürchtungen mancher Bürgerinnen und Bürger durch verbesserte Aufklärung über die Fakten und die rechtlichen Hintergründe in der Debatte um Asyl, Migration und innere Sicherheit entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

- Anlage 2 -

**Antworten auf die an das Bundesministerium des Innern gerichteten Fragen
von „Dialog 2015“**

- 1) „Warum räumt die Bundespolitik für zukunfts- und lebensentscheidende Entscheidungen dem Volk nicht das Recht auf Volksentscheide ein?“

Im Gegensatz zu den Ländern hat der Bund bislang - abgesehen von Abstimmungen über Länderneugliederung oder eine neue Verfassung - von der Möglichkeit, Volksabstimmungen auf Bundesebene einzuführen (Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz), keinen Gebrauch gemacht. Denn direktdemokratische Verfahren auf Bundesebene bergen neben dem vermeintlichen Vorteil einer breiteren politischen Partizipation der Bevölkerung nicht zu unterschätzende Risiken: Komplexe Fragestellungen werden in der Regel kaum mit einem klaren Ja oder Nein zu beantworten sein. Gesellschaftlich umstrittene Vorhaben, die einer Volksabstimmung zugeführt werden sollen, werden aber gleichwohl häufig einen hohen Grad an Komplexität aufweisen.

Volksabstimmungen können populistisch ausgenutzt werden. Spezialisierte Organisationen können Politik und Gesellschaft durch entsprechende Initiativen regional beschränkte oder gruppenbezogene Partikularinteressen aufdrängen.

Auch führen Volksabstimmungen nicht notwendigerweise zu einer breiteren politischen Partizipation der gesamten Bevölkerung. Der jüngste Volksbegehrensbericht 2015 zu Volksbegehren und -entscheiden in den Ländern hat gezeigt, dass die durchschnittliche Abstimmungsbeteiligung bei Volksentscheiden bei nur 43 % liegt - weniger als die Wahlbeteiligung bei der letzten Landtagswahl in Sachsen (49 %). Meist stimmen Bürger ab, die ohnehin bereits politisch engagiert sind. Die Kluft zwischen politisch Interessierten und politisch Desinteressierten in der Bevölkerung könnte zunehmen, Partikularinteressen könnten die Oberhand gewinnen.

Vor allem aber gilt: Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben sich vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Weimarer Republik bewusst für ein System der repräsentativen Demokratie entschieden. Die politische Partizipation aller ist damit gewährleistet: jeder volljährige Deutsche kann wählen oder gewählt werden, kann

sich in Parteien engagieren und an „seine(n)“ Bundestagsabgeordnete(n) mit Anregungen und Forderungen herantreten. Das Problem scheint weniger die Teilhabe an politischen Entscheidungen auf Bundesebene zu sein, als vielmehr die verständliche Vermittlung vieler komplexer Inhalte und politischer Prozesse.

- 2) „Welchen langfristigen Plan hat die Bundespolitik, um die zu erwartenden stetig wachsenden Flüchtlingsströme nach Deutschland in den Griff zu bekommen?“

Die Bundesregierung verfolgt einen umfassenden Ansatz, der außen-, innen-, entwicklungs-, und sicherheitspolitische Maßnahmen umfasst: Wir müssen die Fluchtursachen in den Herkunftsländern beseitigen helfen, die Schleuser in den Transitländern bekämpfen und Migrationsdialoge mit diesen Nicht-EU-Staaten führen. Wir müssen die EU-Außengrenzen schützen und EU-intern gleiche Standards im Asyl- und Aufenthaltsrecht durchsetzen, damit sich der Flüchtlingsstrom gleichmäßig auf die EU verteilt. Zudem müssen diejenigen, denen unter keinen Umständen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zusteht, auch konsequent in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden. Die Bundesregierung hat auch zu diesem Zweck im Dezember 2014 den Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung auf den Weg gebracht. Für die konkrete Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind allerdings die Länder in der Pflicht; zum Teil müssen sie die Bestimmungen zur Aufenthaltsbeendigung noch viel konsequenter anwenden.

Im Herbst 2014 hat die Bundesregierung eine Arbeitsgruppe der Staatssekretäre aller betroffenen Ministerien eingesetzt, um Maßnahmen für eine kohärente, langfristig wirksame Migrationspolitik zu erarbeiten.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu intensivieren.

Trotz alledem ist das Flüchtlingsgeschehen von vielen Faktoren wie z.B. Kriegen und Hungersnöten abhängig, die für Deutschland und die EU oftmals nur schwer vorher-

sehbar oder zu beeinflussen sind. Hier gilt es, Solidarität zu zeigen: Schließlich eint auch Millionen Deutsche eine gemeinsame Geschichte von Flucht und Vertreibung. Denjenigen, die politisch oder religiös verfolgt werden oder die Folter oder sonstiger unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sind, steht ein Recht auf Asyl oder humanitären Schutz in Deutschland zu.

- 3) Warum gibt es trotz zunehmender Flüchtlingszahlen zwischen den EU-Staaten in Anbindung an die Dublin III-Verordnung keine grundlegende Vereinbarung zur gleichmäßigen Aufteilung von Flüchtlingen, beispielsweise in Form von Aufnahmequoten berechnet auf die Einwohnerzahl des jeweiligen EU-Staates?

Grundlage für den Flüchtlingsschutz innerhalb der Europäischen Union ist das Gemeinsame Europäische Asylsystem, innerhalb dessen die Dublin-Verordnung nur ein Bestandteil, wenn auch ein Kernbestandteil ist. Weitere wichtige Elemente sind die Asylverfahrens- und vor allem auch die Aufnahme-Richtlinie, die zurzeit von den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Ein allgemeines europäisches Quotensystem bei der Aufnahme von Asylbewerbern als Ersatz für das Dublin-Verfahren wäre durchaus wünschenswert, ist aber keine Garantie für eine gleichmäßige Aufteilung von Asylantragstellern und Flüchtlingen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Deren - oft illegale - Reisebewegungen sind nur schwer kontrollierbar. Entsprechend würden Umverteilungssysteme auf Basis einer Quotenregelung schwierige Praxisfragen aufwerfen, z.B. bezüglich Transport und Wahl des aufnehmenden Mitgliedstaats. Ziel muss es darum sein, die nach wie vor teilweise deutlichen Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten bei Aufnahmebedingungen und Anerkennungsquote anzugleichen. Denn neben den sozialen Netzwerken der Asylbewerber sind dies die wesentlichen Gründe für die Wahl des EU-Mitgliedstaates, in dem ein Asylantrag gestellt wird.

Daher setzt sich die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten dafür ein, dass die Aufnahmebedingungen und die Asylver-

fahren in den Mitgliedstaaten durch die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems rasch und gleichwertig angeglichen werden.

- 4) Welche Gesamtausgaben haben Bund, Länder und Kommunen in Verbindung mit der Erstunterbringung und der ärztlichen und sozialen Betreuung bis zur Genehmigung einer etwaigen Regelleistung und nach erteilter Genehmigung und in Verbindung mit dem Asylbewerberleistungsgesetz im Jahr 2015 für Asylbewerber und Flüchtlinge eingeplant?

Im Asylverfahrensrecht gibt es eine verfassungsrechtlich abgesicherte klare Aufgaben- und damit auch Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern, die sich bewährt hat. Diese weist den Ländern die Aufgabe der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern zu. Sofern die Länder diese Aufgaben auf die Kommunen übertragen, liegt es bei Ländern und Kommunen, sich auf eine aufgabengerechte Verteilung der Finanzmittel zu verständigen. Eine Gesamtübersicht der in der Frage genannten Ausgaben von Bund, Ländern und Kommunen ist auf Bundesebene daher nicht verfügbar.

Die Bundesregierung hat sich jedoch in erheblichem Umfang an den finanziellen Lasten von Ländern und Kommunen beteiligt und für 2015 und 2016 eine Unterstützung von jeweils 500 Millionen Euro für Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern beschlossen, sowie den Ländern kostenfrei Bundesimmobilien zur Unterbringung von Asylbewerbern überlassen. Für den Zeitraum ab 2017 wäre eine eventuelle weitere finanzielle Entlastung der Länder im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu prüfen.

- 5) „Warum werden in Deutschland die Ausgaben für Polizei und innere Sicherheit stetig gesenkt, was zu Stellenabbau und schlechter bzw. veralteter polizeilicher Ausrüstung und einer damit verbundenen Gefährdung der inneren Sicherheit führt, aber parallel die Ausgaben für den Ausbau und die Modernisierung der Bundeswehr erhöht?“

Die Finanzierung der Polizeien der Länder fällt in deren Verantwortungsbereich.

Was die Sicherheitsbehörden des Bundes (u.a. Bundespolizei, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamt) angeht, so wurden deren Ausgaben nicht gesenkt, im Gegenteil:

- Bundespolizei: Seit dem Jahr 2001 ist der Haushalt der Bundespolizei um rd. 930 Mio. € auf ein Volumen von rd. 2,6 Mrd. € in 2015 angestiegen.
- Bundeskriminalamt: Der Haushalt des Bundeskriminalamtes ist seit 2001 um rd. 143 Mio. Euro angewachsen; das Gesamtvolumen beträgt 2015 rd. 430 Mio. Euro.
- Bundesamt für Verfassungsschutz: Der Zuschuss an das Bundesamt für Verfassungsschutz ist seit dem Jahr 2001 um insgesamt rd. 113 Mio. € auf rd. 231 Mio. € in 2015 angewachsen.

Gerade hat die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 18. März 2015 zu den Eckwerten zum Haushalt 2016 ein Paket zur Stärkung der Sicherheitsbehörden beschlossen. Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern angesiedelten Behörden Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz sollen 750 neue Stellen und Sachmittel in Höhe von insgesamt rd. 328 Mio. € im Zeitraum von 2016 bis 2019 erhalten. Die genannte Summe von insgesamt 328 Mio. € enthält neben Personalmitteln für die neuen Stellen vor allem auch Sachmittel für die drei Behörden. Damit wird das Bundesministerium des Innern mehr als 200 Mio. € einsetzen, um wichtige Investitionen zu tätigen und die Ausstattung für die Bundespolizei und den Verfassungsschutz zu verbessern.